



**Offenlegungsbericht zum 31.12.2018
nach Artikel 435 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“)
i.V.m. § 26a Kreditwesengesetz (KWG)**

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR)	3
2.1. Risikostrategie und Verfahren für die Steuerung der Risiken	3
2.2. Gesamtrisikoprofil und Risikotragfähigkeit.....	4
2.3. Gesellschaftsgremien (Vorstand, Aufsichtsrat).....	5
2.4. Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Artikel 435 Abs. 1e) u. f) CRR)	6
3. Anwendungsbereich (Artikel 436 CRR)	7
4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR).....	7
5. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR).....	8
6. Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR)	12
7. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR).....	12
8. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR).....	12
9. Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443 CRR).....	14
10. Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444).....	14
11. Marktrisiko (Artikel 445 CRR)	14
12. Operationelles Risiko (Artikel 446 CRR).....	15
13. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 CRR). 15	
14. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Artikel 448 CRR)	15
15. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)	15
16. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)	15
16.1. Einstufung und Allgemeines.....	15
16.2. Wesentliche Kriterien und Festlegungen der Rahmenparameter zum Vergütungssystem	16
16.3. Ausgestaltung des Vergütungssystems.....	16
16.3.1. Fixe Vergütung	16
16.3.2. Variable Vergütung	16
16.4. Quantitative Angaben zum Vergütungssystem	17
17. Verschuldung (Artikel 451 CRR).....	17
18. Adressenausfallrisiko: Offenlegung bei Forderungsklassen, für die der IRB-Ansatz verwendet wird (Artikel 452 CRR)	18
19. Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung für KSA (Artikel 453 CRR)	18
Anlage zu Punkt 4: Offenlegung der Eigenmittel (Artikel 437 CRR).....	19

1. Einführung

Der vorliegende Offenlegungsbericht der Small & Mid Cap Investmentbank AG (nachfolgend auch „SMC Bank“ oder „Gesellschaft“) dient zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen zum 31.12.2018 und enthält die nach Teil 8 der CRR erforderlichen Angaben, die nicht bereits im Lagebericht bzw. Jahresabschluss der SMC Bank enthalten sind und auf die an den entsprechenden Stellen verwiesen wird.

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis der SMC Bank wird regelmäßig überprüft. Die Geschäftsleitung hat hierzu im Rahmen der Organisationsstruktur, insbesondere im Rahmen des Organisationshandbuchs sowie ergänzender Dokumentationen und Anweisungen, formale Grundsätze, Mittel und Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung der Offenlegungspflichten etabliert. Insbesondere durch das 4-Augenprinzip sowie turnusmäßige und anlassbezogene Berichte der Compliance-Stelle und der Internen Revision an die Geschäftsleitung soll die ordnungsgemäße Offenlegung der Angaben gem. Teil 8 der CRR sichergestellt werden.

Im Wesentlichen werden die nach Art. 431 bis 455 CRR erforderlichen Angaben über

- die Organisationsstruktur des Risikomanagements
- die Strategien und Verfahren der Risikosteuerung
- die Eigenmittelstruktur und Verschuldung
- die Eigenmittelanforderungen sowie
- die Vergütungspolitik

dargestellt.

In Übereinstimmung mit Artikel 432 CRR unterliegen die in diesem Bericht offengelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, sind nicht Gegenstand der Offenlegung. Die Offenlegung des Berichts erfolgt gem. Art 433 CRR im jährlichen Turnus und dieser wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.smc-investmentbank.de veröffentlicht. Eine entsprechende Hinweisbekanntmachung erfolgt im Bundesanzeiger. Als weiteres Medium der Offenlegung dient darüber hinaus der Jahresabschluss zum 31.12.2018 inklusive Anhang und der Lagebericht, der ebenfalls im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Die Gesellschaft hat den Status einer Wertpapierhandelsbank i.S.v. § 1 Abs. 3d KWG. Sie steht in keiner Gruppenhierarchie und ist in keinen Konsolidierungskreis einbezogen. Der Firmensitz befindet sich in der Barer Str. 7 in 80333 München.

2. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR)

2.1. Risikostrategie und Verfahren für die Steuerung der Risiken

Die Geschäftsstrategie der SMC Bank ist es, sich als „unabhängige Investmentbank“ für kleinere börsennotierte und mittelständische Unternehmen mit dem Fokus auf die individuelle Beratung und Strukturierung sowie Begleitung von Kapitalmarkttransaktionen zu positionieren. Im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit der SMC Bank steht die Strukturierung von Finanzierungen für kleinere und mittelständische Unternehmen, insbesondere von börsennotierten/gelisteten Unternehmen. Die Dienstleistungen umfassen die bank- und wertpapiertechnische Begleitung von Kapitalmaßnahmen wie z.B. Listings, Downgrades, Kapitalherabsetzungen, Zulassungsverfahren, Kapitalerhöhungen bis hin zur Begleitung von IPO's und der Emission von (gelisteten) Unternehmensanleihen.

Ausgehend von der Geschäftsstrategie verfügt die SMC Bank entsprechend den Mindestanforderungen an das Risikomanagement sowie sonstiger einschlägiger Vorschriften und Verlautbarungen über implementierte Risikomanagementverfahren, welche nach Art, Umfang, Komplexität und dem daraus resultierenden Risikoprofil der Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft angemessen ausgestaltet sind.

Diese Verfahren bilden die Basis für eine effektive Beurteilung von Risiken und der Sicherstellung der Angemessenheit der Eigenmittelsituation und insbesondere der Risikotragfähigkeit als oberstes Ziel des Risikomanagements. Anhand einer regelmäßig aktualisierten Risikomatrix werden die jeweiligen bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen, die Risikotragfähigkeit sowie weitere wesentliche Kennzahlen überwacht und gesteuert.

Sämtliche Ressourcen und Handlungen der Gesellschaft sind auf eine nachhaltige Sicherung der Vermögenslage und des Geschäftserfolgs ausgerichtet. Alle geschäftspolitischen Entscheidungen werden im Rahmen der gelebten Risikokultur stets unter strenger Beachtung der Ertrags- und Risikokorrelation getroffen. Hierbei steht risikoangemessenes Verhalten an erster Stelle. Aus diesem Grund werden unternehmerische Risiken nur eingegangen, wenn die erwarteten Erträge die Risiken deutlich übersteigen. Hierbei werden risikorelevante Fragen in allen Unternehmensbereichen laufend diskutiert.

Dabei bildet die **Risikoidentifikation** den ersten Schritt im Rahmen des Risikomanagementprozesses, Risikoidentifikation ist die systematische Erhebung aller Risiken, die auf das Unternehmen einwirken. Besondere Bedeutung haben dabei die bestandsgefährdenden Risiken. Aufgrund der sich ständig ändernden Unternehmenssituation ist die Risikoidentifikation eine kontinuierliche Aufgabe. Zur Ableitung von Gegensteuerungsmaßnahmen müssen die identifizierten Risiken hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen bewertet werden (**Risikobewertung**). Ziel der **Risikomessung** ist es, eine verlässliche Aussage über die Höhe des Risikos zu erhalten. Das **Risiko-Reporting** und die entsprechende Dokumentation gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken - ggf. auch aus ausgelagerten Prozessen und Aktivitäten - frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und in angemessener Weise dargestellt werden.

Eine Schlüsselstelle im gesamten Risikomanagementprozess nimmt die **Risikosteuerung und -kontrolle** ein. Ziel dieser Maßnahmen ist, dass für die SMC Bank nicht akzeptable Risiken vermieden, und nicht vermeidbare Risiken auf ein akzeptables Maß begrenzt und dann getragen werden.

2.2 Gesamtrisikoprofil und Risikotragfähigkeit

Das Gesamtrisikoprofil der SMC Bank berücksichtigt auf Basis der jährlich durchgeführten Risikoinventur sämtliche gemäß den MaRisk als wesentlich einzustufenden Risiken. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse aller Einzelrisiken hat die SMC Bank folgende Risiken als wesentlich eingestuft.

- Adressenausfallrisiken aus Forderungen gegenüber Kreditinstituten und Kunden
- operationelle Risiken
- Geschäftsrisiken (u.a. das Reputationsrisiko)

Hinsichtlich der Ausführungen zur Beschreibung und Einstufung der einzelnen genannten sowie weiteren, das Institut ggf. betreffenden Risikoarten verweisen wir auf den im Lagebericht zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2018 enthaltenen Risikobericht.

Kernstück der Risikoüberwachung ist die, basierend auf der regelmäßigen Ermittlung der Ertragslage und -planung sowie der aktuellen Zahlen aus der Buchhaltung, Ermittlung der Gesamtrisikoauslastung auf Grundlage des Risikotragfähigkeitskonzeptes der Gesellschaft. Nach den MaRisk haben die zur Risikotragfähigkeitssteuerung eingesetzten Verfahren sowohl den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht (Gone-Concern-Ansatz), als auch das Ziel der Fortführung des Instituts (Going-Concern-Ansatz), zu berücksichtigen, wobei die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 neben dem Liquidationsansatz auch den Going-Concern-Ansatz verwendete. Bei beiden Methoden wird jeweils die Summe der ermittelten Risikowerte ins Verhältnis zu der festgelegten Verlustobergrenze gesetzt. Dabei darf die Limitauslastung 100% nicht übersteigen.

Darüber hinaus berechnet die Gesellschaft im Wege von Stresstests regelmäßig, inwieweit sich der Ausfall einzelner Adressen oder extreme Marktsituationen auf die Risikotragfähigkeit und das haftende Eigenkapital der SMC Bank auswirken könnten.

Die Geschäftsstrategie und die entsprechende Risikostrategie wird vom Vorstand regelmäßig, mindestens jährlich, mit dem Aufsichtsrat abgestimmt bzw. ein eventueller Anpassungsbedarf diskutiert. Der Aufsichtsrat erhält außerdem vierteljährlich eine Risikoberichterstattung. Außerordentliche Ereignisse und wesentliche Informationen und Risikogesichtspunkte werden dem Aufsichtsrat unverzüglich auch außerhalb der regelmäßigen Aufsichtsratssitzungen kommuniziert.

2.3. Gesellschaftsgremien (Vorstand, Aufsichtsrat)

Die Geschäftsleitung steuert und verantwortet die Risikotragfähigkeit der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat wird von der Hauptversammlung gewählt und er überwacht laufend die Risikosituation der Gesellschaft.

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der von Mitgliedern der Geschäftsführung und Aufsichtsrat bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen dar (Gesamtzahl):

Organ	Anzahl Mitglieder	Anzahl der Leitungsfunktionen außerhalb der SMC Bank zum 31.12.2018	Anzahl der Aufsichtsfunktionen außerhalb der SMC Bank zum 31.12.2018
Vorstand	3	3	4
Aufsichtsrat	3	9	3

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung

Die Auswahlstrategie orientiert sich an den aktienrechtlichen Regelungen der §§ 84, 85 AktG zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern bzw. den inhaltlichen Vorgaben des Kreditwesengesetzes an die persönliche Zuverlässigkeit und Sachkunde des Vorstands gem. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. KWG und des Aufsichtsrats gem. § 25d Abs. 3a KWG.

Die erforderliche Sachkunde kann bereits durch (Vor-) Tätigkeiten in derselben Branche angeeignet werden. Eine (Vor-)Tätigkeit in anderen Branchen kann ebenfalls die erforderliche

Sachkunde begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet ist.

Die Mitglieder des Vorstands verfügen jeweils über langjährige Erfahrung in den Bereichen Wertpapierhandel, Corporate Finance/Investmentbanking davon in der überwiegenden Zeit in Leitungsfunktionen. Zuvor war der Vorstandsvorsitzende, Christoph Weideneder, bei einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen neben den aufsichtsrechtlichen Anforderungen über umfangreiche Erfahrungen aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit in Leitungsfunktionen in der Finanzbranche, u.a. als persönlich haftender Gesellschafter einer renommierten Privatbank oder bei Beteiligungsgesellschaften, als Unternehmer sowie der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer.

Die SMC Bank hat bisher keine Diversitätsstrategie, insbesondere im Hinblick auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen entwickelt. Wesentliches Ziel im Rahmen der Auswahl des Leitungsorgans ist es, dass die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstände auch im Hinblick auf die Betriebsgröße so zugeordnet werden, dass es zu keinen Verstößen gegen die geltenden gesetzlichen Regelungen kommt.

Aufgrund der Größe und der Übersichtlichkeit der Geschäftstätigkeit hat die Gesellschaft bislang keinen Risikoausschuss gebildet.

2.4. Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Artikel 435 Abs. 1e) u. f) CRR)

Art, Umfang und Komplexität des eingerichteten Risikomanagementsystems der SMC Bank entsprechen gängigen Standards.

Das Risikomanagementsystem ist geeignet, die Risikotragfähigkeit der SMC Bank nachhaltig sicherzustellen.

Die Angemessenheit und Wirksamkeit unseres Risikomanagements werden regelmäßig vom Vorstand, der Internen Revision und dem Abschlussprüfer überprüft.

Das eingerichtete Risikomanagementsystem ist mit der Geschäftsstrategie der Gesellschaft eng verknüpft und dem Profil und der Strategie der SMC Bank angemessen.

Zusammenfassend bestätigt der Vorstand der SMC Bank hiermit, dass die implementierten Risikomanagementverfahren, dem Profil und der Strategie der Gesellschaft angemessen sind und diese geeignet sind, die hier dargestellten wesentlichen Risiken der Gesellschaft zu identifizieren und zu beherrschen.

München, im Dezember 2019

Der Vorstand

3. Anwendungsbereich (Artikel 436 CRR)

Die Anforderungen über die Offenlegung gemäß der CRR gelten für die SMC Bank, welche ausschließlich einen Einzelabschluss erstellt.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die folgenden Offenlegungsanforderungen nach CRR aktuell keine Bedeutung für die SMC Bank haben und daher eine Anwendung sowie die entsprechende Offenlegung per 31.12.2018 nicht einschlägig ist.

- Artikel 441: Die SMC Bank ist kein global systemrelevantes Institut
- Artikel 454: Die SMC Bank verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz zur Ermittlung operativer Risiken.
- Artikel 455: Die SMC Bank verwendet kein internes Modell für die Berechnung des Marktrisikos.

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2018 stellen sich die Eigenmittel in der Überleitungsrechnung nach Art. 437 Abs. 1 a) CRR wie folgt dar:

Eigenmittelbestandteile zum 31.12.2018 gem. festgestelltem Jahresabschluss	in Euro
Gezeichnetes Kapital	62.400,00
Kapitalrücklage	1.424.400,00
Eingezahltes Kapital	1.486.800,00
Bilanzverlust	-115.748,20
Eigenkapital gemäß Bilanzausweis	1.371.051,80
Immaterielle Vermögensgegenstände	18.304,00
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel	1.352.747,80

Die SMC Bank verfügt nicht über zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital.

Die als **Anhang** beigefügte Tabelle enthält Angaben zu den Eigenmitteln im Sinne von Artikel 72 CRR inkl. der Eigenmittelquoten der SMC Bank zum 31.12.2018 vor Feststellung des Jahresabschlusses. Die Darstellung der Eigenmittelanforderungen je Risikoart erfolgt unter Punkt 5 dieses Offenlegungsberichts.

Abstimmung der Eigenmittelbestandteile zum 31.12.2018 mit dem geprüften Abschluss:

Gegenstand dieses Offenlegungsberichts ist die Eigenmittelstruktur des Instituts zum 31.12.2018 vor Feststellung des Jahresabschlusses. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderung der Eigenkapitalbestandteile zum 31.12.2018 gegenüber dem Stand der Eigenmittel im geprüften und dem festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2018 auf.

Eigenmittelbestandteile zum 31.12.2018	gem. aufsichtsrechtlicher Meldung	nach Feststellung des Jahres-	Differenz
---	--	--------------------------------------	------------------

	in TEUR	abschlusses zum 31.12.2018 in TEUR	in TEUR
Gezeichnetes Kapital	62	62	0
Kapitalrücklage	1.424	1.424	0
Bilanzverlust	- 125	- 116	+ 9
Immaterielle Vermögensgegenstände	- 18	- 18	0
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel	1.343	1.352	+ 9

Beschreibung der Hauptmerkmale der von der SMC Bank begebenen Instrumente des harten Kernkapitals gem. Artikel 437 Abs. 1 b) CRR:

Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
CRR-Übergangsregelungen sowie Regelungen nach Übergangszeit	Hartes Kernkapital
Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag in TEUR	62
Nennwert des Instruments (nennwertlose Aktien mit einem rechnerischen Wert von EUR 1,00 je Aktie in TEUR)	62
Rechnungslegungsklassifikation / Instrumententyp	Aktienkapital / Aktie
Ursprüngliches Ausgabedatum	23.08.2011
Dividendenzahlungen fest/variabel	variabel

5. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

Die Small & Mid Cap Investmentbank AG ermittelt die Angemessenheit ihres internen Kapitals anhand ihres Risikotragfähigkeitskonzeptes. Bezüglich der Darstellung dieses Ansatzes verweisen wir auf Punkt 2 (Risikomanagement) dieses Berichtes.

Die Risikodeckungsmasse stellt dabei auf die vorhandenen Eigenmittel im Sinne von Artikel 72 CRR ab und umfasst somit das zum 31.12.2018 ausschließlich bestehende harte Kernkapital gem. Art. 26 CRR. Die SMC Bank verfügte Stand Ende Dezember 2018 (vor Feststellung) insgesamt über ein hartes Kernkapital in Höhe von EUR 1.343.166,00.

Die SMC Bank ermittelt die Eigenmittelanforderungen für das Adressenausfallrisiko nach dem Kreditrisikostandardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR, für die Marktpreisrisiken (sofern gegeben) nach der Standardmethode des Teil 3 Titel IV der CRR, für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatzes gemäß Teil 3 Titel III der CRR.

Als Beurteilungsmaßstab für die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten dienen bei der SMC Bank außerdem die im Rahmen der nach CRR zu berechnenden Kapitalkennziffern (CET1 Capital Ratio, T1 Capital Ratio und Total Capital Ratio). Die Unterlegung der Risiken auf Grundlage des harten Kernkapitals ergab dabei folgende Kapitalkennziffern:

Harte Kernkapitalquote (Mindestquote 4,5 %) - CET 1 Capital Ratio	43,31 %
Kernkapitalquote (Mindestquote 6,0 %) - T1 Capital Ratio	43,31 %
Gesamtkapitalquote (Mindestquote 8,0 %) - Total Capital Ratio	43,31 %

Zum 31.12.2018 bestanden folgende aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen:

Nr.	Kreditrisiko	Risikogewichteter Positionswert (gerundet auf volle EUR)	Eigenkapitalanforderung (8%) (gerundet auf volle EUR)
1 Kreditrisiken			
1.1 Kreditrisiko-Standardansatz		01	02
1	Zentralregierungen	0	0
2	Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	0	0
3	Sonstige öffentliche Stellen		
4	Multilaterale Entwicklungsbanken		
5	Internationale Organisationen		
6	Institute	551.448	44.116
7	Unternehmen	208.730	16.698
8	Mengengeschäft		
9	Durch Immobilien besicherte Positionen		
10	überfällige Positionen		
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen		
12	Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen		
13	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung		
14	Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)		
15	Sonstige Positionen	140.369	11.230
16	Summe Kreditrisiko-Standardansatz	900.547	72.044
1.2 IRB-Ansätze			
17	Zentralregierungen		
18	Institute		

19	Unternehmen - KMU		
20	Unternehmen - Spezialfinanzierung		
21	Unternehmen - Sonstige		
22	Mengengeschäft - davon grundpfandrechtlich besichert, KMU		
23	Mengengeschäft - davon grundpfandrechtlich besichert, keine KMU		
24	Mengengeschäft - davon qualifiziert, revolving		
25	Mengengeschäft - davon sonstige, KMU		
26	Mengengeschäft - davon sonstige, keine KMU		
27	Sonstige kreditunabhängige Aktiva		
28	Summe IRB-Ansätze		
1.3 Verbriefungen			
29	Verbriefungen im KSA-Ansatz		
30	- davon: Wiederverbriefungen		
31	Verbriefungen im IRB-Ansatz		
32	- davon: Wiederverbriefungen		
33	Summe Verbriefungen		
1.4 Beteiligungen			
34	Beteiligungen im IRB-Ansatz		
35	- davon Internes Modell-Ansatz		
36	- davon PD/LGD Ansatz		
37	- davon einfacher Risikogewichtsansatz		
38	- davon börsengehandelte Beteiligungen		
39	-- davon nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen		
40	-- davon sonstige Beteiligungen		
41	Beteiligungen im KSA-Ansatz	570.449	45.636
42	- davon Beteiligungswerte bei Methodenfortführung/Grand fathering		

43	Summe Beteiligungen	570.449	45.636
44	1.5 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP		
45	Summe Kreditrisiken	1.470.996	117.680
2. Abwicklungsrisiken			
46	Abwicklungsrisiken im Anlagebuch		
47	Abwicklungsrisiken im Handelsbuch		
48	Summe Abwicklungsrisiken		
3. Marktpreisrisiken			
49	Standardansatz		
50	- davon: Zinsrisiken		
51	-- davon: Allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)		
52	-- davon: Besonderes Kursrisiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch		
53	-- davon: Besonderes Kursrisiko im Correlation Trading Portfolio		
54	- davon: Aktienkursrisiken		
55	- davon: Währungsrisiken		
56	- davon: Risiken aus Rohwarenpositionen		
57	Internes Modell-Ansatz		
58	Summe Marktpreisrisiken	0	0
4. Operationelle Risiken			
59	Basisindikatoransatz	1.630.995	130.480
60	Standardansatz		
61	Fortgeschrittener Messansatz		
62	Summe Operationelle Risiken	1.630.995	130.480
63	5. Gesamtbetrag der Risikopositionen für Anpassung der Kreditbewertung		
64	6. Gesamtbetrag der Risikopositionen in Bezug auf Großkredite im Handelsbuch		
7. Sonstiges			
65	Sonstige Forderungsbeträge		

66	Gesamtsumme Eigenkapitalanforderungen	3.101.991	248.160
----	--	------------------	----------------

6. Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR)

Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 bestand kein Gegenparteiausfallrisiko.

7. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)

Gemäß Artikel 440 CRR sind die Institute verpflichtet, die geographische Verteilung und Höhe (pro Institut) der wesentlichen Kreditrisikopositionen darzustellen, die für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers relevant sind. Der antizyklische Kapitalpuffer kann zwischen 0% und 2,5 % der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen und ist durch hartes Kernkapital vorzuhalten. Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers wird in Deutschland durch die BaFin, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität, festgelegt. Für das Jahr 2018 sah die Bankenaufsicht keine Notwendigkeit für einen antizyklischen Kapitalpuffer in Deutschland. Die SMC Bank verfügt über keine Kreditrisikopositionen, die zur Bildung eines antizyklischen Kapitalpuffers führen würden.

Gesamtforderungsbetrag	3.102 TEUR
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0 %
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	0 TEUR

8. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)

Die SMC Bank verfügt nicht über die Erlaubnis für das Kreditgeschäft nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 KWG und betreibt daher kein aktives Kreditgeschäft im Sinne der Gewährung von Gelddarlehen. Es bestehen Kreditrisiken, die vor allem durch Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden sowie aus im Anlagebuch gehaltenen Wertpapierpositionen und sonstigen Vermögensgegenständen entstehen.

Alle bestehenden Forderungen an Kreditinstitute sind kurzfristig, sodass die Restlaufzeiten unter drei Monaten liegen. Zur Ermittlung der Risikopositionen verwendet das Institut den Standardansatz gem. Art. 111 ff. CRR.

Für Rechnungslegungszwecke gelten bei der SMC Bank solche Forderungen gegenüber Kunden als „überfällige“ Forderungen, bei denen sich der Schuldner in Verzug befindet. Forderungen werden i.d.R. als „überfällig“ klassifiziert, wenn sie länger als 90 aufeinander folgende Tage fällig sind.

„Notleidend“ sind Forderungen, bei denen Hinweise oder Erkenntnisse vorliegen, die die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung als mindestens ungewiss erscheinen lassen.

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen wird im Rahmen der Risikovorsorge zu den Abschlussstichtagen die Vornahme einer Wertberichtigung geprüft. Pauschalwertberichtigungen werden i.d.R. nicht vorgenommen. Die Aufgliederung der Forderungen nach Restlaufzeiten und die Wertberichtigungen sind im Jahresabschluss wiedergegeben.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Rechnungslegungsaufrechnungen stellt sich für die SMC Bank gemäß der aufsichtsrechtlichen Meldung vor Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 wie folgt dar:

Forderungsklassen	Positionswerte in Euro			
	0%	20%	50%	100%
Zentralregierungen				
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften				
Institute		551.448		
Unternehmen				208.730
Beteiligungen				570.449
Sonstige Positionen				140.369
Gesamt		551.448		919.548

Die SMC Bank macht derzeit keinen Gebrauch von Kreditminderungstechniken (Aufrechnungsvereinbarungen, Kreditsicherheiten, Nutzung von Kreditderivaten etc.)

Kredite i. Sinne von § 19 Abs. 1 KWG werden bislang nur im Rahmen der Eigenmittelunterlegung nach dem Kreditrisikostandardansatz (KSA) gem. Artikel 111ff. CRR in Risikogruppen (gem. Artikel 112 CRR) eingeteilt. Besondere Länderrisiken bestehen im Regelfall nicht. In Einzelfällen können Honoraransprüche an Unternehmen im Ausland bestehen.

Die Forderungen der SMC Bank verteilen sich geografisch zum 31.12.2018 wie folgt auf Kreditnehmer mit Sitz im In- und Ausland:

Gesamtes Bruttokreditvolumen nach geografischen Hauptgebieten (in Euro)	Deutschland	Europäische Währungsunion	Sonstige/ keinem geografischen Gebiet zugeordnet
Institute	551.448		
Unternehmen	172.188	36.542	
Beteiligungen	535.928	34.521	
Sonstige			140.369
Gesamt	1.259.564	71.063	140.369

Nachfolgende Tabelle stellt das Bruttokreditvolumen nach Branchen verteilt dar:

Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Hauptbranchen	Institute	Unternehmen	Beteiligungen	Sonstige Positionen
Banken	551.448			
Öffentl. Haushalte				
Privatpersonen und Unternehmen		208.730	570.449	
keiner Branche zugeordnet				140.369
Gesamt	551.448	208.730	570.449	140.369

Bezüglich der Aufgliederung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten wird auf den Jahresabschluss, insbesondere den Anhang zum Jahresabschluss 2018 verwiesen.

9. Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443 CRR)

Von der Offenlegung der unbelasteten Vermögenswerte wird in diesem Bericht mit Verweis auf Art. 432 Abs. 1 CRR wegen fehlender Wesentlichkeit abgesehen. Die SMC Bank ist von der Abgabe der Asset Encumbrance-Meldungen zur Ermittlung der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte befreit.

10. Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444)

Nach Art. 444 CRR sollen im Offenlegungsbericht Angaben zur Nutzung von nominierten Ratingagenturen, sog. ECAI (External Credit Assessment Institution) erfolgen.

Zur Ermittlung des Anrechnungsbetrages für Adressenausfallrisiken verwendet die Gesellschaft den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) gem. §§ 111 ff. CRR. Dabei zieht die Gesellschaft zur Beurteilung von bonitätsbeurteilungsbezogenen Forderungskategorien teilweise die Ratings der externen Ratingagentur Moody's, Fitch oder Standard & Poors heran. Dies gilt insbesondere für die Bewertung von Positionen in den Forderungsklassen, „Institute“ und „Unternehmen“, wobei per 31.12.2018 keine Ratings zur Berechnung der Position der Forderungsklasse „Unternehmen“ verwendet wurden.

11. Marktrisiko (Artikel 445 CRR)

Nachdem die SMC Bank im Geschäftsjahr 2018 keine Handelsbuchpositionen hält, entfällt die Betrachtung eines entsprechenden Marktrisikos.

12. Operationelles Risiko (Artikel 446 CRR)

Das operationelle Risiko wird nach den Artikeln 315, 316 CRR nach dem Basisindikatoransatz ermittelt. Hierbei wird für die maßgeblichen Bruttoerträge ein Dreijahresdurchschnitt gebildet und das Ergebnis mit dem Faktor 0,15 multipliziert.

Der ermittelte Risikopositionswert zum 31.12.2018 betrug EUR 1.630.995,00 und die Eigenmittelanforderung EUR 130.479,60.

13. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 CRR)

Die SMC Bank hält aus strategischen Gründen Aktienpositionen als langfristiges Investment im Anlagebuch. Per 31.12.2018 beträgt der Buchwert dieser Positionen insgesamt EUR 550.447,60.

14. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Artikel 448 CRR)

Das Zinsrisiko im Anlagebuch resultiert bei der SMC Bank, bis auf einen Betrag von 20 TEUR, ausschließlich aus einer etwaigen Geldanlage freier eigener Mittel bei inländischen Einlagekreditinstituten.

15. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)

Verbriefungstransaktionen werden durch die SMC Bank nicht durchgeführt.

16. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)

Gemäß Art. 431, 434, 450 der Capital Requirements Regulation (CRR) i.V.m. der Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV) sind Institute verpflichtet, die Ausgestaltung ihres Vergütungssystems und ihrer Vergütungspraxis, die Entscheidungsprozesse bei der Festlegung der Vergütungspolitik sowie den Gesamtbetrag der Vergütungen zu veröffentlichen und mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.

16.1 Einstufung und Allgemeines

Die SMC Bank ist gemäß gem. § 17 Abs. 1 InstitutsVergV nicht als „bedeutendes Institut“ einzustufen, insbesondere liegt die Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre unter 15 Mrd. EUR, so dass die besonderen Anforderungen des Abschnitts 3 der InstitutsVergV keine Anwendung finden.

Die Offenlegung der SMC Bank gem. Art. 450 CRR erfolgt unter Wahrung des Wesentlichkeitsgrundsatzes, Geschäftsgeheimnisschutzes und Vertraulichkeitsgrundsatzes nach Art. 432 CRR. Der Detaillierungsgrad der Informationen wurde in Anbetracht der Vergütungsstruktur sowie der Art, des Umfangs, des Risikogehalts und Internationalität der Geschäftstätigkeit sowie unter Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes gewählt.

Dabei beziehen sich die Offenlegungspflichten gem. Art. 450 CRR ausschließlich auf Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt (sogenannte Risk-Taker). Die Verpflichtung zu dieser Identifizierung besteht jedoch nur für bedeutende Institute im Sinne des § 17 InstitutsVergV. Daher wird auf Grundlage der Verhältnismäßigkeit von einer Identifizierung von Risk-Takern zum Zwecke der Offenlegung abgesehen.

16.2. Wesentliche Kriterien und Festlegungen der Rahmenparameter zum Vergütungssystem

Bei der Festlegung des Vergütungssystems ist zu prüfen, ob die Anforderungen der InstitutsVergV bzw. des Art. 450 CRR im Hinblick auf die Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiter erfüllt ist. Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Mitarbeiter ist der Vorstand verantwortlich. Die Ausgestaltung und Überwachung des Vergütungssystems des Vorstands obliegt dem Aufsichtsrat.

Das Vergütungssystem der SMC Bank ist an der Strategie des Instituts ausgerichtet und soll dazu beitragen, dass vergütungsrelevante Ziele hinreichend ambitioniert gesteckt sind und das Vergütungssystem einen effektiven Beitrag zur Erreichung der Ziele leistet. Dabei sollen aber auch negative Anreize zum Aufbau unverhältnismäßiger Risikopositionen und zur Benachteiligung von Kundeninteressen verhindert werden. Signifikante Abhängigkeiten von variablen Vergütungsbestandteilen sind daher besonders sorgfältig zu überprüfen und ggf. zu vermeiden.

Berücksichtigungsfähige Kriterien für die Festlegung des Vergütungssystems sind neben einer Analyse der einschlägigen Risikopositionen unter anderem auch die Größe, die Art der Geschäftstätigkeit, das Geschäftsvolumen und die Erträge. Auch die Tätigkeit, die Stellung, die Höhe der bisherigen Vergütungen eines Mitarbeiters sowie eine ausgeprägte Wettbewerbssituation auf dem Arbeitsmarkt fließen in die Festlegung der Vergütung ein. Im Rahmen der Festlegung der Risikotragfähigkeit und Geschäftskapitalplanung für das Institut wird das Vergütungssystem mindestens jährlich auf seine Angemessenheit überprüft und dessen Ausgestaltung an den Aufsichtsrat berichtet.

16.3. Ausgestaltung des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem der SMC Bank richtet sich nach zwei Grundprinzipien aus:

- Eine Markt- und funktionsgerechte Grundvergütung sowie
- Eine Leistungs- und risikoorientierte variable Vergütung

16.3.1. Fixe Vergütung

Alle Mitarbeiter inklusive Vorstand sind außertariflich beschäftigt und erhalten ausnahmslos ein an der Arbeitsaufgabe und Verantwortung sowie Ausbildung und bisherigen Erfahrungen ausgerichtetes Jahresfestgehalt, das in 12 gleichen Teilen monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Bei der Festlegung des Fixgehalts werden auch die aktuelle Lage am Arbeitsmarkt sowie die finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft berücksichtigt. Die fixen Vergütungsbestandteile bestehen aus dem Festgehalt und den freiwilligen Arbeitgeberbeiträgen zur Altersversorgung.

16.3.2. Variable Vergütung

Zusätzlich zur fixen Vergütung kann eine ergebnis- und leistungsorientierte Vergütung in Form einer variablen Vergütung gezahlt werden. Aufgrund der fokussierten und projektbezogenen Geschäftstätigkeit der Bank sowie der teamorientierten Bearbeitung von Mandaten ist eine an einzelnen Transaktionen ausgerichtete variable Vergütung einzelner Mitarbeiter nicht sachgerecht. Zudem soll im Sinne einer Risikoorientierung der Vergütung ein längerfristiger

Horizont verfolgt sowie Leistungsanreize auf Teamebene gesetzt werden. Aus diesen Erwägungen, richtet die SMC Bank den variablen Teil der Vergütung an dem Jahresergebnis der Bank und nicht auf Basis von Einzeltransaktionen oder Teilen davon aus.

Die variable Vergütung beträgt für alle Mitarbeiter zusammen einen bestimmten Prozentsatz des Jahresergebnisses vor Steuern der Bank (Bonustopf). Die individuelle Auszahlung des Bonus hängt von der Anzahl der Mitarbeiter sowie deren jeweiliger Aufgabe und Grad der Übernahme unternehmerischer Verantwortung (Umsatzverantwortung, Hierarchie, Vollmachten, etc.) ab.

In der Reihenfolge nach der Ausschüttung des Bonustopfes für Mitarbeiter ist für den Vorstand als variable Komponente der Vergütung ein erfolgsabhängiger Bonus (Tantieme) in Form eines festen Prozentsatzes des verbleibenden positiven Jahresergebnisses vereinbart.

Die Hauptversammlung hat eine Anhebung der maximalen variablen Vergütungskomponenten für die Vorstände und Mitarbeiter der SMC Bank auf 200% der jeweiligen fixen Vergütung gebilligt. Die Obergrenze der variablen Vergütung beträgt damit 200% der fixen Vergütung.

Weitere variable Vergütungsbestandteile sowie garantierte variable Vergütungen existieren nicht. Darüber hinaus werden keine vertraglichen Ansprüche auf Leistungen für den Fall des Ausscheidens eines Mitarbeiters oder Vorstands getroffen, auf die trotz eines negativen individuellen Erfolgsbeitrags ein der Höhe nach unveränderter Anspruch besteht.

16.4. Quantitative Angaben zum Vergütungssystem

Im Geschäftsjahr 2018 beliefen sich die gesamten Vergütungen einschließlich sozialer Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge auf 474 TEUR. Somit erhielt kein Vorstand oder Mitarbeiter der SMC Bank im Geschäftsjahr 2018 eine Gesamtvergütung über EUR 1 Mio.

Im Hinblick auf die Größe der SMC Bank wird auf eine Aufteilung der Vergütungsbestandteile auf die einzelnen Geschäftsbereiche verzichtet. Neuanstellungsprämien und Abfindungen wurden keine gezahlt. Eine Einbindung externer Berater oder Interessengruppen bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems erfolgte nicht.

17. Verschuldung (Artikel 451 CRR)

Ein wesentlicher Bestandteil des Basel III-Rahmenwerkes und dessen Umsetzung ist die Einführung einer Verschuldungsquote (Leverage Ratio). Diese setzt das aufsichtsrechtliche Kernkapital des Instituts (im Zähler) in Beziehung zu ihrer Gesamtrisikopositionsmessgröße (Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten im Nenner). Eine geringe Kennziffer bedeutet demnach eine relativ zum Kernkapital hohe Verschuldung.

Im Gegensatz zu den unter Punkt 5 dargestellten risikobasierten Eigenkapitalanforderungen werden die einzelnen Positionen im Rahmen der Leverage Ratio nicht mit einem individuellen Risikogewicht versehen, sondern ungewichtet berücksichtigt. Die Verschuldungsquote ist seit dem 01.01.2015 quartalsweise den Aufsichtsbehörden zu melden. Darüber hinaus wird die Verschuldung regelmäßig im Rahmen der Erstellung der Monatsabschlüsse überprüft und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergriffen. Aufgrund der hohen Eigenkapitalquote der SMC Bank kann das Risiko einer übermäßigen Verschuldung aber als gering eingestuft werden.

Die nach Art. 429, 499 CRR berechnete Verschuldungsquote zum 31.12.2018 beträgt unter Zugrundelegung des Kernkapitals (Kapitalmessgröße) 36,54 %.

Ermittlung der Verschuldungsquote zum Stichtag 31.12.2018 in Euro:

Risikoposition	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote in EUR
Institute	2.757.241
Unternehmen	208.730
Andere Forderungsklassen	710.818
Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	3.676.789
Kernkapital	1.343.465
Verschuldungsquote / Leverage Ratio (in %)	36,54

18. Adressenausfallrisiko: Offenlegung bei Forderungsklassen, für die der IRB-Ansatz verwendet wird (Artikel 452 CRR)

Die SMC Bank wendet nicht den IRB-Ansatz, sondern den Kreditrisiko-Standardansatz an.

19. Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung für KSA (Artikel 453 CRR)

Kreditrisikominderungstechniken kamen bei der SMC Bank im Berichtszeitraum nicht zur Anwendung.

München, im Dezember 2019

Der Vorstand

Anlage zu Punkt 4: Offenlegung der Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG ZUM 31.12.2018	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEM. VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013
HARTES KEMKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.486.800	26 (1),27,28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
101	davon: Kommanditaktien			
102	davon: Kommanditanteile, Kommanditeinlage			
103	davon: Komplementärkapitaleinlage			
104	davon: Stammkapital/Grundkapital	62.400		
105	davon: Vermögenseinlage stiller Gesellschafter			
106	davon: Geschäftsguthaben			
107	davon: OHG-Anteile			
2	Einbehaltene Gewinne	-125.031	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)		26(1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		26(1)(f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		486(2)	
4_a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483(2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		84, 479,480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen..	1.361.769	Summe der Zeilen 1 bis 5a	

Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG ZUM 31.12.2018	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEM. VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-18.304	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenige, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 472 (4)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berech- nung der erwarteten Verlustbeträge		36 (1) (d), 40, 150	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leitungszusage (negativer Betrag)		36 (1) (e), 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranchen, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranchen, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (11)	

Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG ZUM 31.12.2018	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEM. VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013
19	Direkte, indirekte und syntetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufpositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	
20d	davon: Verbriefungen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472(5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)		48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472(11)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorsehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (neg.)		36 (1) (l)	

Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG ZUM 31.12.2018	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEM. VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen			
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468			
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 18.304		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	1.343.465		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft			
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft			
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen Verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft		486 (3)	
33_a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen			
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (neg. Betrag)		52 (1) (b), 56(a), 57, 475 (2)	

Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG ZUM 31.12.2018	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEM. VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (d), 59, 79, 475 (4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)			
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr.575/2013		472, 472(3)(a), 472(a), 472 (6), 472 (8)(a), 472 (9), 472 (10) (a),472 (11) (a)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr.575/2013		477, 477 (3), 477 (4) (a)	
4111	Überkreuzungsbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals			
4112	direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche			

Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG ZUM 31.12.2018	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEM. VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		467, 468, 481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		56	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) Insgesamt			
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)			
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.343.465		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft		486 (4)	
47_a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung aus läuft		486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen		62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0		
Ergänzungskapital (T2): regulatorischen Anpassungen				

Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG ZUM 31.12.2018	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEM. VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		63 (b) (i), 66 (a), 67,477(2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzügl. anrechenb. Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligungen hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapital in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten(d. h. CRR-Restbeträge)			
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			
5611	Überkreuzungsbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals			

Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG ZUM 31.12.2018	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEM. VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzlichen Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR-Behandlung erforderliche Abzüge			
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt			
58	Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt			
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	1.343.465		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)			
60	Risikogewichtete Aktiva Insgesamt	3.101.991		
	Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrag)	43,31	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	43,31	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	43,31	92 (2) (c)	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalhaltungspuffer			
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer			
67	davon: Systemrisikopuffer			
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)		CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		CRD 128	
Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG ZUM 31.12.2018	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEM. VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013

69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
	Eigenkapitalquoten und -puffer			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)		36 (1) (c), 38, 48, 470, 472(c)	
	Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes		62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierendes Ansatzes		62	
	Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	- Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) und (5)	
Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG ZUM 31.12.2018	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEM. VERORDNUNG (EU) Nr.575/2013

81	- Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (3), 486 (2) und (5)	
82	- Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (4), 486 (3) und (5)	
83	- Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (4), 486 (3) und (5)	
84	- Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (5), 486 (4) und (5)	
85	- Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (5), 486 (4) und (5)	